

Änderungsantrag der Verbandsvertreter Nico Skiba, Christian Geier, Gerd-Holger Golisz, Marianne Facklam, Alexander Leetz, Dr. Marianne Röckseisen,

**für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024
(zu TOP 10)**

Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte 2024 bis 2029

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

Der Regionale Planungsverband setzt sich 2024 – 2029 die folgenden Schwerpunkte:

- **Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie und Abschluss der 1. Verfahrensstufe nach den bundesrechtlichen Vorgaben im Windenergieflächenbedarfsgesetz, wonach in einem zweistufigen Verfahren spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 % der Regionsfläche als Vorranggebiete auszuweisen sind.**
- Durchführung der Gesamtfortschreibung des RREP WM 2011
- Umsetzung des Radwegekonzeptes 2021 und des Beschilderungskonzeptes 2024 durch vier LEADER-Projekte
- Projektabschluss Regionalbudget II einschließlich des verbandseigenen Projektes „Bezahlbares Wohnen“
- Durchführung Regionalbudget III, Etablierung Regionalentwicklung
- Evaluierung der Rahmenpläne SUR Schwerin und Wismar (AfRL)

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat vom 19.06.2024 bis 15.09.2024 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % der Regionsfläche nur unter Inanspruchnahme sehr konfliktbehafteter Flächen möglich ist. Das konnte man aus dem *„Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Anlage 1: Steckbriefe zu den Vorranggebieten Wind“* herauslesen, wo die Gebiete, in denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, gekennzeichnet wurden. Diese konfliktbehafteten Flächen werden auch bei der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein nicht unbedeutender Faktor sein. Die sorgfältige Prüfung und Bewertung der Konflikte erfordert Zeit.

Demgegenüber gibt es auch Flächen, die ein geringeres oder kein Konfliktpotenzial aufweisen. Für weitere Flächen wurden bereits ohne Zutun des Planungsverbandes im Rahmen der aktuell laufenden Privilegierung Genehmigungen erteilt. Ebenso haben sich Gemeinden planerisch auf den Weg gemacht, um von der Gemeindeöffnungsklausel des § 245 e Gebrauch zu machen. Ihre Planungen müssen bis 2026 zur Rechtskraft gelangt sein. Hier fehlt es lediglich an einer gesetzlichen Anrechnungsmöglichkeit auf die festgelegten Flächenbeitragswerte der Länder, die geschaffen werden müsste.

Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen zusammen bereits deutlich den zu erreichenden Wert von 1,4% bis 2027 überschreiten.

Somit kann mit der Aufnahme dieser Flächen in den Planentwurf das Verfahren gestrafft, zügig das Zwischenziel in Höhe von 1,4 % der Regionsfläche sichergestellt und weitere Genehmigungen aufgrund der Privilegierung verhindert werden. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Überarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg im Programmsatz 6.5 Energie zunächst auf den Abschluss der 1. Verfahrensstufe nach den bundesgesetzlichen Vorgaben konzentrieren. Inwieweit auch noch die 2. Verfahrensstufe bis 2029 zur Umsetzung gelangen kann und sollte, hängt von der weiteren gesetzgeberischen Entwicklung, der Beantwortung der noch offenen Rechtsfragen aus der vorangegangenen Wahlperiode und Einleitung und Umsetzung möglicher weiterer Forderungsschritte ab.

Da der Bundesgesetzgeber für die 2. Verfahrensstufe einen Zeitrahmen bis 2032 vorgibt, besteht keine Not, den Planungsverband hier zeitlich unter Druck zu setzen. Der Planungsverband der MSE hat bereits im Mai seinen Beschluss über ein einstufiges Planverfahren zurückgenommen und sich für ein zweistufiges Verfahren ausgesprochen. Ebenso sollte sich die Planungsregion Westmecklenburg durch eine voreilige Planung nicht weitere Handlungsspielräume nehmen.

Mit der geänderten Formulierung im Arbeitsplan 2024-2029 wird den rechtlichen Anforderungen gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entsprochen und sichergestellt, dass weiterhin eine räumliche Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen in der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt.

Nico Skiba

Christian Geier

Gerd Holger Golisz

Marianne Facklam

Alexander Leetz

Dr. Marianne Röckseisen